

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea8966b5-72d7-30ee-b50d-80d0069f8af5>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 604 Blatt 2 Anlage 1 - Sicherung gegen unzulässige Gaskonzentrationen im Rauchgas [\(1\)](#)

3.1 Bei Abschaltung der Feuerung nach [Abschnitt 2](#) (1) bis (11) ist erforderlichenfalls die Luftzufuhr selbsttätig so anzupassen, daß die Konzentrationen folgender Gase im Rauchgas nicht überschritten werden:

O ₂	: 4 Vol.-% oder
----------------	-----------------

CH₄ + CO + H₂ : 5 Vol.-% jedoch

CH₄ + C_mH_n : 2 Vol.-%

Wenn die Konzentration der Gase CH₄ + CO + H₂ ≤ 2 Vol.-% beträgt, kann die C_mH_n-Messung entfallen.

3.2 Die Einhaltung der in Abschnitt 3.1 festgelegten Konzentrationen ist nach [Abschnitt 9.1](#) nachzuweisen. Ferner muß nach [Abschnitt 9.2](#) nachgewiesen werden, daß nach [Abschnitt 2](#) (2) die Rauchgase gefahrlos abgeführt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

